



Entscheidung

In der Sache

TV Eiche Horn Bremen e.V.

– Beteiligter zu 1 –

Verein: TV Eiche Horn Bremen e.V.
Abteilung Floorball
Herr Daniel Teetz
Berckstraße 87
28359 Bremen

TV 1883 Schriesheim e.V.

– Beteiligter zu 2 –

Verein: TV 1883 Schriesheim e.V.
Abteilung Floorball
Herr Achim Eidenmüller
Oberstadt 15
69198 Schriesheim

wegen Verstoß gegen die SPO

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Jan Siebenhüner, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Entscheid der SBK FD mit der E-Mail vom 23.10.2016 wird bezüglich der Mehrkosten aufgehoben und der Beteiligte zu 2 verurteilt, die entstehenden, unvermeidbaren und nachgewiesenen Mehrkosten des Beteiligten zu 1 für das zu wiederholende Spiel Nr. 3 der 1. FBL Herren zu tragen. Im Übrigen wird der Einspruch des Beteiligten zu 1 vom 31.10.2016 kostenpflichtig zurückgewiesen.**
- 2. Der Beteiligte zu 1 hat an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in**

Höhe von EUR 25,00 zu zahlen. Der Beteiligte zu 2 trägt keine Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 18.09.2016 zwischen den Beteiligten in Schriesheim in der 1. FBL Herren fand nicht statt, da am Spieltag festgestellt wurde, dass die Austragung des Spieles wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes (hier: eines Torbereiches) nicht möglich war. Auf dem Spielfeld befand sich Wasser und es war auf Grund der bestehenden Witterungsverhältnisse (hier: Regen) nicht klar, ob weiterer Wassereintritt über das Dach erfolgen wird. Nach eingehender Beratung zwischen den Schiedsrichtern und den Verantwortlichen der beteiligten Teams wurde das Spiel nicht angepfiffen. Verantwortlich für die Spielausrichtung war der Beteiligte zu 2 als Heimteam. Die Sporthalle wurde dazu über die Stadt angemietet, die auch für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Sporthalle als Eigentümer und Vermieter verantwortlich zeichnet. Der Beteiligte zu 2 konnte den Nachweis erbringen, dass er weder damit rechnen musste, dass am Spieltag mit einem Wassereintritt zu rechnen war, noch dass er anderweitig für den Wassereintritt verantwortlich zeichnet.

Insoweit kam es letztendlich für den Nichtanpfiff des Spieles Nr. 3 in der 1. FBL Herren auf die Einschätzung der Schiedsrichter an. Unstreitig wird auch durch den Beteiligten zu 1 zugestanden, dass sich die Verantwortlichen des Beteiligten zu 2 bemüht haben, eine Durchführung des Spieles zu ermöglichen.

Die Beteiligten wurden in der Sache angehört. Der Entscheidung lagen die Ausführungen der Beteiligten, insbesondere der Einspruch vom 31.10.2016 sowie die weitere Stellungnahme vom 04.11.2016 mit den Anlagen des Beteiligten zu 1 sowie die Stellungnahme vom 07.11.2016 mit den dazu gehörenden Anlagen des Beteiligten zu 2, zu Grunde.

Gem. § 8 Satz 2 REO ist die ordnungsgemäße Besetzung der VSK gewährleistet. Der Beisitzer der VSK Dirk Wall hat auf Grund beruflicher Verpflichtungen an der Entscheidungsfindung nicht mitgewirkt.

II.

Der Entscheid der SBK FD war teilweise aufzuheben.

Auf Grund der vorliegenden Einlassungen der Beteiligten kann der der Einspruch vom 31.10.2016 des Beteiligten zu 1 nur teilweise durchgreifen.

Es liegt kein Tatbestand der „höheren Gewalt“ im Sinne von § 17 Ziff. 2 SPO vor, da weil dabei davon gesprochen wird:

„Können Spiele nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden und sind die beteiligten Teams nicht dafür verantwortlich (Nichterscheinen von Schiedsrichtern, höhere Gewalt usw.), werden sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen.“

Ein normales Regenereignis stellt keinen Tatbestand der höheren Gewalt dar. Die Schiedsrichter waren ebenfalls vor Ort. § 17 Ziff. 2 SPO zielt weiterhin auf Fälle wie Krankheiten sowie Unfälle ab. Dafür sind weder Ausrichter noch Gast verantwortlich. Andere Gründe, die diesen Tatbestand ausfüllen konnten, wurden nicht durch die Beteiligten vorgetragen und sind auch nicht aus dem dargestellten Sachverhalt erkennbar.

Im vorliegenden zu bewertenden Fall geht es um alles was in die Verantwortungssphäre und/oder Zuständigkeit des Ausrichters eines Spieltages fällt. Der Ausrichter muss sich darum kümmern, dass die Voraussetzungen für die Austragung seines Heimspieltages geschaffen werden, insbesondere muss er darauf achten, dass die Sporthalle zur Verfügung steht (z.B. keine Doppelbelegung). Dies umfasst auch, dass sich die Sporthalle in einem für die Durchführung des Spieltages ordnungsgemäßen Zustand befindet. Wenn es bei normalem Regen reinregnet oder aus einem andere Grund zum Wassereintritt kommt, ist das für die VSK kein Fall der höheren Gewalt sondern im konkreten Fall ein Zeichen unzureichender Instandhaltung des Daches oder eines Montagefehlers am Trennvorhang in der Halle (siehe die Stellungnahmen der Stadt Schriesheim, Liegenschaftsverwaltung, vom 20.09.2016 sowie

07.10.2016). Festzustellen ist dabei, dass der Beteiligte zu 2 nicht in der Verantwortung diesbezüglich steht und diesen Wassereintritt demzufolge nicht zu vertreten hat. Auf ein Vertreten müssen kommt es aber bei der Regelung zu § 17 Ziff. 3 SPO nach Auffassung der VSK nicht an, auch wenn der ausrichtende Verein (hier: Beteiligter zu 2) in seinen Einflussmöglichkeiten in der Praxis begrenzt ist. Es handelt sich um einen Spielausfall im Zusammenhang mit einer angemieteten Sporthalle, die in Anbetracht durch nicht durch den Beteiligten zu 2 zu vertretenden Umstände unbespielbar war. Ein dem Beteiligten zu 2 vorwerfbares Verhalten erkennt die VSK nicht. Er muss ihn sich allerdings als der den Spieltag ausrichtender Verein zurechnen lassen, dass die Kommune eine zum Spieltag nicht ordnungsgemäße Sporthalle bereit gestellt hat. Insofern ist § 17 Ziff. 3 SPO anzuwenden, da es um eine in der Verantwortungssphäre des Ausrichters liegenden Umstand geht:

„Können Spiele nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden, weil das ausrichtende Team keine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten kann (z.B. Doppelbelegungen, Nichtbeachtung regionaler Feiertagsregelungen), werden sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen. . . . Das ausrichtende Team hat innerhalb von 14 Tagen mindestens 3 für das Gastteam zumutbare Alternativtermine an die SBK von FD zu melden. Diese entscheidet, welche Termine zumutbar sind. Das Gastteam wählt einen dieser 3 Termine als Nachholtermin aus. In Ausnahmefällen kann die SBK Spielort und -zeit festlegen.“

Demzufolge ist das Spiel erneut gem. § 17 Ziff. 3 SPO anzusetzen und nach der dortigen Regelung zu verfahren. Die SBK FD hat insoweit richtig den Beteiligten zu 2 aufgefordert, entsprechende Terminvorschläge zu unterbreiten. Der Beteiligte zu 2 genießt dabei weiterhin Heimrecht für das nachzuholende Spiel.

Die entstehenden Mehrkosten des Beteiligten zu 1 trägt der Beteiligte zu 2 gem. § 17 Ziff. 3 SPO:

„Entstehende, unvermeidbare und nachgewiesene Mehrkosten des oder der Gastteams trägt das ausrichtende Team.“

Erst nach Austragung des nachzuholenden Spieles Nr. 3 der 1. FBL Herren kann eine entsprechende Abrechnung durch den Beteiligten zu 1 erfolgen. Deshalb war über die Höhe der etwaig auszugleichenden Kosten nicht zu entscheiden.

Unter Anwendung des § 17 Ziff. 3 SPO muss der Antrag zu 1 des Schreibens vom 31.10.2016 des Beteiligten zu 1 zurück gewiesen werden. In § 17 Ziff. 3 SPO wird die weitere Verfahrensweise zu Neuansetzung des nachzuholenden Spieles klar geregelt, da das ausrichtende Team innerhalb von 14 Tagen entsprechende Terminvorschläge der SBK zu unterbreiten hat.

Der Antrag zu 2 des Schreibens vom 31.10.2016 des Beteiligten zu 1 ist allerdings begründet. Dies ergibt sich gleichfalls aus der Regelung des § 17 Ziff. 3 SPO. In diesem Umfang war der Entscheid der SBK FD vom 23.10.2016 aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO. Der Einspruch des Beteiligten zu 1 ist teilweise begründet, wodurch nur die hälftige Gebühr von EUR 25,00 zu entrichten ist. Der Beteiligte zu 2 wurde zum Verfahren gem. § 6 Ziff. 1 REO hinzugezogen, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, bei einer abweichenden Entscheidung durch die VSK Rechtsmittel einlegen zu können. Insoweit war der Beteiligte zu 2 nicht an den Kostend es Verfahrens zu beteiligen.

IV.

Die Beteiligten zu 1 und zu 2 können gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang schriftlich Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

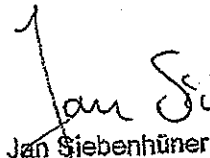
Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Die Kautions ist entsprechend zu entrichten (§ 11 Nr. 6 SPO i.V.m. § 16 S1 Nr. 1REO).




Ralf Kühne
(Vorsitzender)




Stephan Thiemann
(stellv. Vorsitzender)



Jan Siebenhüner
(Beisitzer)



Lars Maibücher
(Beisitzer)



Thomas Löwe
(Beisitzer)